Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 165 (1999)

Heft: 10

Artikel: Bedrohungsformen im Rahmen der inneren Sicherheit : subsidiäre Einsätze der Armee

Autor: Grütter, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-66040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedrohungsformen im Rahmen der inneren Sicherheit – subsidiäre Einsätze der Armee

Peter Grütter

Es besteht der dringende Bedarf für ein vielfältig einsetzbares polizeiliches Bundesinstrument. Der Einsatz der Armee, die primär einen anderen Auftrag hat, soll dabei als «ultima ratio» möglich bleiben, obwohl die Erfahrungen der letzten Zeit die Grenzen der Armee-Einsätze aufgezeigt haben.

In der neuen Bundesverfassung (die allerdings noch nicht in Kraft ist) ist die Aufgabe des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit in Artikel 185 festgeschrieben:

Der Bundesrat

– trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

– kann Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

– kann in dringlichen Fällen Truppen aufbieten.

Grundsätzlich sind in der Schweiz die Kantone zuständig für die innere Sicherheit, soweit es sich um die Bekämpfung von Gewalt nichtstrategischen Ausmasses handelt.

Es sind in erster Linie die Polizeikräfte der Kantone, die fähig sein müssen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen sowie strafbares Verhalten zu verhindern oder zu verfolgen.

Mittel der Polizei

Insgesamt verfügen die kantonalen Polizeikorps (inklusive derjenigen der Städte Zürich und Bern) über rund 13000 Polizistinnen und Polizisten mit voller polizeilicher Grundausbildung; davon sind rund 7000 für den friedlichen und unfriedlichen Ordnungsdienst ausgebildet und ausgerüstet und rund 800 gehören Spezialeinheiten an für Personen-, Objektschutz- und Interventionseinsätze.

Übersteigen besondere Ereignisse die Möglichkeiten eines Kantons bzw. reichen seine Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nicht aus, unterstützen sich die Kantone gegenseitig im Rahmen der Polizeikonkordate oder eines vom Bund organisierten und koordinierten interkantonalen Polizeieinsatzes.

Ausnahmesituationen

In den Bereichen der Bedrohung sind – mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit – aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung Szenarien denkbar, die die Kantone in die Situation versetzen könnten, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht ausreichen, vor allem dann, wenn mehrere Kantone gleichzeitig betroffen sind

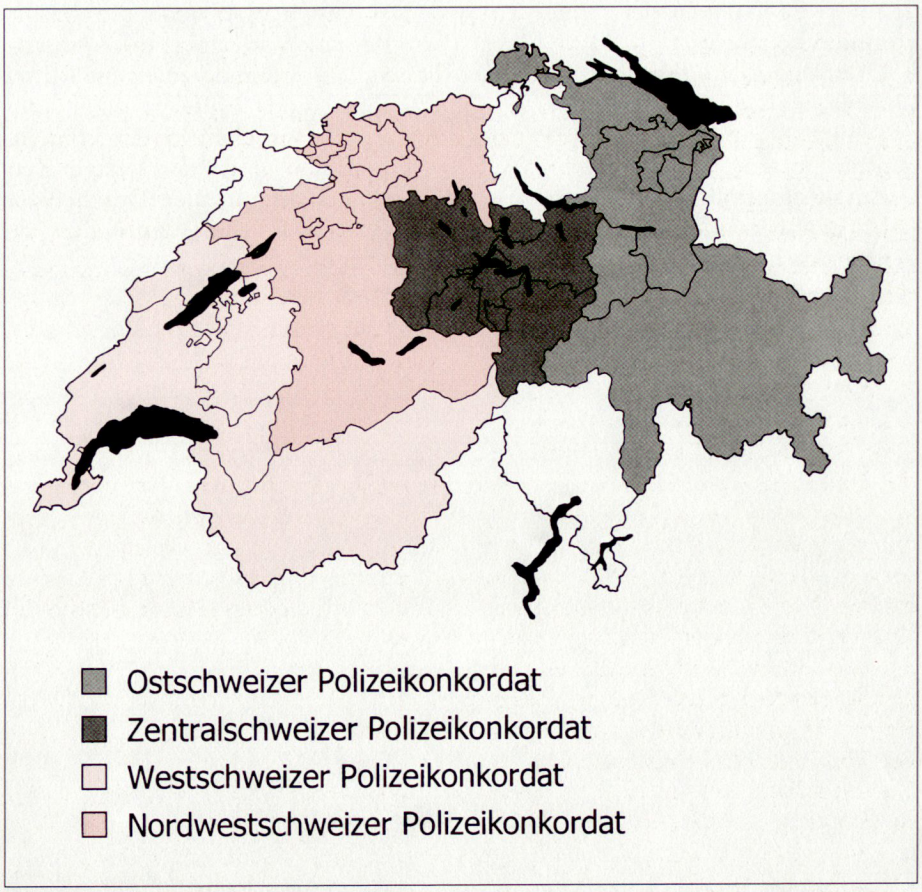

Die schweizerischen Polizeikonkordate.

Bedrohungsform	Szenario (Stichworte)
Kriminalität	➤ Geiselnahme zwecks Durchsetzung von Forderungen ➤ Erpressungen zwecks Geldbeschaffung ➤ Brandlegung/Bombenlegung zwecks ➤ Einschüchterung und Zermürbung
Extremismus	➤ Anschläge auf Ausländereinrichtungen ➤ Kampf zwischen Ausländergruppen ➤ Gewalttätige Massendemonstrationen
Verkehr	➤ Blockade von Autobahnen und daraus resultierende gewaltsame Folgeaktionen
Umwelt	➤ Erdbeben ➤ Talsperrenbruch ➤ Chemieunfall (stationär Schiene und Strasse) ➤ Atomunfall
Immigration	➤ Rasch eintretende massive «Flüchtlingswelle» ➤ Nicht endender grosser Flüchtlingszustrom

und die Ereignisse über längere Zeit andauern. In Ausnahmesituationen können die zivilen Behörden im Sinne der modernen Sicherheitskooperation auf Begehren hin durch subsidiäre Beiträge der Armee bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit unterstützt werden.

Es sind folgende Aufgaben denkbar, die im Rahmen eines Assistenzdienstes zur Unterstützung der zivilen Behörden auf die Truppen der Armee zukommen könnten:
– Über-/Bewachung von Objekten, Quartieren, Regionen;
– Schutz und Begleitung von Personentransporten;
– Zutrittskontrolle;
– Mithilfe bei Verkehrskontrollen;
– Überwachung von Autobahnen;
– Schutz und Begleitung von Konvois;
– Offenhaltung von Strassen/Verkehrsknoten;
– Mithilfe bei Entstrahlung/Entgiftung.

Mittel der Zukunft zur Unterstützung der zivilen Behörden

Das Militärgesetz erlaubt, dass zivilen Behörden in einer ausserordentlichen Lage, wenn deren eigene Mittel erschöpft sind, Hilfeleistungen der Armee zugesprochen werden können.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben jedoch mit aller Deutlichkeit die Grenzen solcher Armee-Einsätze aufgezeigt.

Die schweizerischen Polizeikorps stossen bei der Bewältigung mehrerer zeitlich zusammenfallender Grossereignisse an ihre Kapazitätsgrenzen. Zur Unterstützung brauchen sie ein Mittel, das in der Lage ist
– rasch,
– mit hoher Anfangsleistung,
– professionelle,
– länger dauernde
Hilfe leisten zu können.

Es besteht der dringende Bedarf für ein vielfältig einsetzbares polizeiliches Bundesinstrument. Der Einsatz der Armee – die primär einen anderen Auftrag hat – soll dabei als «ultima ratio» möglich bleiben.

Der Bundesrat hat das Problem erkannt und hält in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 7. Juni 1999 fest:

«Die Aktivitäten der Polizei zur Kriminalitätsbekämpfung und für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sind von erhöhter Bedeutung und sollen – unter Zuteilung der notwendigen Mittel, wobei auch Umverteilungen geprüft werden müssen – auf allen Stufen verstärkt werden.»

Oberst Peter Grütter ist Kommandant der Zürcher Kantonspolizei. ■